

Sperrholz aus Okoumé

Antidumpingverfahren

Produkt

Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit mindestens einer äußeren Lage aus Okoumé

Land

China

KN-Code

ex 4412 13 10

Verwendung

Holz für Außenanlagen

Kläger

Europäische Förderation der Sperrholzindustrie - FEIC

European Panel Federation - EPF

Chronologie

Einleitung Antidumpingverfahren:

[Bekanntmachung 2003/C 195/03 vom 19. August 2003](#)

Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen:

[Verordnung \(EG\) 988/2004 vom 17. Mai 2004](#)

Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen:

[Verordnung \(EG\) 1942/2004 vom 2. November 2004](#)

[letzte Verlängerung Antidumpingmaßnahmen nach einer Auslaufüberprüfung:](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/648 vom 5. April 2017](#)

Verlängerung Antidumpingmaßnahmen nach einer Auslaufüberprüfung

Gegen Einfuhren von Sperrholz ausschließlich zum Furnieren mit einer Dicke von 6mm oder weniger, mit mindestens einer äußeren Lage aus Okoumé, ohne Dauerbeschichtung aus einem anderen Material, der Tarifnummer ex 4412 31 10 mit Ursprung in China bestehen seit vielen Jahren endgültige AD-Maßnahmen. Im Jänner 2016 wurde auf Antrag der „European Panel Federation (EPF)“ eine Auslaufüberprüfung mit dem Ziel der Weitergeltung der Maßnahmen eingeleitet.

Die Analyse der Europäische Kommission hat gezeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union in einer prekären Lage war. Die Unionsindustrie musste sich an die verschlechterten Marktbedingungen anpassen, die sich erst im Überprüfungszeitraum (01-12/2015) verbesserten. Die Union reagierte mit Umstrukturierung und deutlichem Abbau, was zur Schließung einer Reihe von Unionsherstellern, bedeutenden Arbeitsplatzverlusten und einem wesentlichen Rückgang der Produktionskapazität und der Produktionsmenge im Vergleich zur vorausgegangenen Überprüfung führte. Zum Ende des Bezugszeitraums dieser Überprüfung zeigten diese Anstrengungen erste positive Auswirkungen in Form eines Anstiegs der Produktivität, der Verkäufe, des Marktanteils und der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union. Allerdings vollzieht sich die Erholung des Wirtschaftszweigs der Union langsam und befindet sich noch immer in einem sehr frühen Stadium, da der im Überprüfungszeitraum erzielte Gewinn im Vergleich zum Gewinn des Bezugszeitraums der vorausgegangenen Überprüfung sehr niedrig war.

Außerdem werden in der Republik Korea, in Marokko und in der Türkei Antidumpingzölle auf Einfuhren von chinesischem Sperrholz erhoben, und die USA veröffentlichten im Januar 2017 ihre vorläufigen Feststellungen zu den Ausgleichsmaßnahmen gegenüber chinesischem Sperrholz. Daher werden chinesische ausführende Hersteller begrenzten Zugang zu diesen Märkten haben und bei der Ausfuhr ihrer Produktion oder der Umleitung ihrer Ausfuhren in diese Märkte eingeschränkt sein. Dadurch steigt die Attraktivität des Unionsmarktes für chinesische Sperrholzeinfuhren weiter an.

Darüber hinaus geben die erheblichen Produktionskapazität Chinas den chinesischen Herstellern die Möglichkeit, die zur Ausfuhr bestimmter Produktionsmengen problemlos zu erhöhen. Die gedumpten Preise sowie die Attraktivität des Unionsmarktes sprechen dafür, dass eine Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen den Wiedereinstieg der chinesischen ausführenden Hersteller in den Unionsmarkt zu gedumpten Preisen und in erheblichen Mengen zur Folge hätte.

Die Europäische Kommission gibt daher mit Durchführungsverordnung (EU) 2017/647, Amtsblatt L 92 vom 6.4.2017 die **Beibehaltung der Antidumpingmaßnahmen in unveränderter Höhe (66,7%) für weitere fünf Jahre** bekannt. Für eine Reihe von Unternehmen werden auch die unternehmensspezifisch niedrigeren Antidumpingzölle bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung beibehalten.

Stand: 05.04.2017